

ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Auskunft erteilt

Ortsamt Vegesack
Gerhard-Rohlf's-Str. 62
28757 Bremen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mail vom 30.06.2026

Bremen, den 23.07.2026

Beschluss des Beirates Vegesack Bürgerantrag Halenbeckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 30.06.2026 haben Sie uns den Bürgerantrag von Herrn Gloistein mit der Bitte um Stellungnahme zugesendet.

Herr Gloistein hat in seiner an das Ortsamt gerichteten Mail vom 24.06.2026 mitgeteilt, dass das Halten und Parken in der Halenbeckstraße gemäß § 12 StVO verboten ist. Gleichzeitig fordert er das Amt für Straßen und Verkehr auf, die Straße mit einem absoluten Haltverbot durch die Verkehrszeichen 283 (Absolutes Haltverbot) zu beschildern. Hierzu führt er aus, dass in angrenzenden Straßen ebenfalls Haltverbote angeordnet sind, obwohl die Straßen ebenfalls eng sind. Zudem möchte der Antragsteller, dass die engen Straßenzüge südlich der Gerhard-Rohlf's-Straße als reine Anwohnerstraßen zu beschildern, um den Durchgangsverkehr zu unterbinden und damit das rechtswidrige Parken zu unterbinden.

Dies haben wir geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Halten ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 der StVO an engen Straßenstellen verboten. Eine Straße ist eng, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (2,55 Meter gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 50 cm Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Ausgehend von einer Fahrzeugbreite von 2,00 Metern verfügt die Halenbeckstraße nicht über eine ausreichende Fahrbahnbreite, damit dieser Freiraum neben parkenden Fahrzeugen noch gewährleistet werden kann. Somit ist das Halten und Parken gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO in der Halenbeckstraße auch auf der Fahrbahn gesetzlich verboten, ohne dass dies zusätzlich zu beschildern wäre. Dies ergibt sich aus der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43. Demnach sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen.



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Entwurf und Neubau:
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransporte:
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten
Mo. bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail office@asv.bremen.de



Ob eine Gefährdung der Rettungssicherheit vorliegt, wird durch die Feuerwehr Bremen nach einer Einzelfallprüfung entschieden. Eine Gefährdung der Rettungssicherheit liegt nach Einschätzung der Feuerwehr Bremen in der Halenbeckstraße nicht vor.

Ein gesetzliches Haltverbot konnte ebenfalls für die nahegelegene Kimmstraße sowie für die Berrmpohlstraße im Bereich zwischen Gerhard-Rohlfs-Straße und Weserstraße durchgehend festgestellt werden. Die Prüfung hat zudem ergeben, dass in diesen Straßen weiterhin Haltverbote durch entsprechende Beschilderung angeordnet sind. Diese Beschilderungen sind aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht rechtmäßig und werden nach entsprechender Anordnung entfernt.

In der Albrecht-Roth-Straße bestehen hingegen lediglich einzelne Engstellen. Eine durchgehende Engstelle liegt dort nicht vor, sodass auch kein durchgehendes gesetzliches Haltverbot besteht. Die bestehende Verkehrsregelung wurde zuletzt mit der Anordnung VAO.0276/07/2025 nach erfolgter Zustimmung im Anhörungsverfahren im Jahr 2025 angepasst.

Bezüglich des Wunsches nach einer Anwohnerregelung für das betreffende Gebiet ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der Halenbeckstraße sowie um die anliegenden Straßen um öffentlich gewidmete Straßen handelt. Aufgrund der bestehenden Einbahnstraßenregelungen im Gebiet ist die Halenbeckstraße mit Kraftfahrzeugen ausschließlich über die Albrecht-Roth-Straße erreichbar.

Eine ausschließliche Beschränkung der Zufahrt auf Anwohner ist in der StVO nicht vorgesehen. In der Praxis erfolgt eine entsprechende Regelung häufig durch die Verkehrszeichen 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) oder 260 („Verbot für Kraftfahrzeuge“) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“.

Der Begriff „Anlieger“ ist jedoch nicht ausschließlich auf die Anwohner beschränkt. Als Anlieger gelten unter anderem neben den Anwohnern beispielsweise auch Hotelgäste, Beschäftigte von ansässigen Geschäften und Betrieben, Kunden, Patienten von Arztpraxen sowie private Besucher von Anwohnern. Eine entsprechende Regelung würde somit einen deutlich größeren Personenkreis zur Einfahrt berechtigen.

Darüber hinaus wäre eine wirksame Überwachung der Einhaltung einer solchen Regelung nur schwer umzusetzen, da regelmäßig im Einzelfall geprüft werden müsste, ob eine Person tatsächlich ein berechtigtes Anliegen im betreffenden Bereich hat.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht ist die Einrichtung einer entsprechenden Beschilderung für das Gebiet abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag